

Schwimmbadordnung für das Waldschwimmbad Bammental

Aufgrund des § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg in der Fassung des Gesetzes von 16.09.1974 (Ges.Bl. S. 373), geändert durch Gesetz vom 26.11.1974 (Ges.Bl. S.508) und vom 04.11.1976 (Ges.Bl. S.726) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12. März 1987, zuletzt geändert mit Beschluss vom 19. März 2015 folgende Badeordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Badeordnung

Das Waldschwimmbad Bammental ist eine öffentliche Einrichtung, die der Volksgesundheit und der Erholung dient.

Die Badeordnung soll Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Bade gewährleisten. Sie ist für jedermann verpflichtend. Mit dem Betreten des Badegeländes unterwirft sich der Besucher den nachstehenden Bestimmungen. Bei Gemeinschaftsbesuchen und Veranstaltungen ist der Verein-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter für das Einhalten dieser Bestimmungen mitverantwortlich.

§ 2

Benutzungszeiten

Das Bad ist während der Badesaison, die von der Gemeinde festgesetzt wird, ab 8.00 Uhr geöffnet. Die allgemeine Badezeit endet eine halbe Stunde nach Kassenschluss, der in den Monaten April bis August um 19.30 Uhr, in den Monaten September und Oktober um 18.30 Uhr erfolgt.

Änderungen dieser Besuchszeiten, vorübergehende Schließung wegen schlechten Wetters oder Überfüllung, werden durch Aushang bekanntgegeben. Der Aufforderung des Aufsichtspersonals, das Bad zu verlassen, ist sofort nachzukommen.

§ 3

Berechtigung

- (1) Die Benutzung des Schwimmbades erfolgt gegen die Zahlung einer Gebühr nach den folgenden Bestimmungen. Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richten sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Badegebühren sind an der Kasse des Schwimmbades angeschlagen.
 - (2) Die Einzelkarte gilt nur an dem Tag, an dem sie gelöst wurde, die 10er-Karte nur an dem Tag, für den sie abgestempelt wurde. Beide Karten werden beim Verlassen des Schwimmbadgeländes ungültig. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.
-

- a) Die Feierabendkarte gilt an dem Tag, an dem sie gelöst wurde ab frühestens 18:00 Uhr bis zur Schließung. Sie wird beim Verlassen des Schwimmbadgeländes ungültig. Gelöste Feierabendkarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorengegangene Karten wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Eintrittskarten für Kinder gelten für Personen zwischen 6 und 16 Jahren. Für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird kein Eintritt erhoben.
- (5) Ermäßigte Eintrittskarten erhalten Jugendliche zwischen 17 und 18 Jahren, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte (ab 50% MdE)¹, Wehr- und Zivildienstleistende gegen Vorlage eines Ausweises oder einer sonstigen Bestätigung.
- (6) Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer Verantwortlichen Begleitperson gestattet.“

§ 4

Kleiderabgabe

- (1) Den Gästen stehen verschließbare Schränke, gegen Einwurf von 2 € Pfand, zur Verfügung. Das Pfand wird nach Benutzung wieder ausgeworfen. Bei der Benutzung der Schließfächer wird von der Gemeinde jegliche Haftung ausgeschlossen.
- (2) Die Schließfächer dürfen nur während der Öffnungszeiten des Bades benutzt werden.
- (3) Das Badepersonal leert täglich nach Badeschluss alle Schließfächer, die nicht geräumt wurden. Das Pfand wird einbehalten. Die im Schließfach befindlichen Sachen werden vom Badepersonal aufbewahrt. Werden die Sachen nicht innerhalb von 10 Tagen nach Entnahme aus dem Schließfach abgeholt, ist eine Aufbewahrungsgebühr in Höhe von 10 € zu entrichten. Alle Sachen können bis zu einem Monat nach Ende der Badesaison abgeholt werden. Nach diesem Zeitpunkt besteht kein Herausgabeanspruch mehr.
- (4) Bei Verlust eines Schließfachschlüssels ist eine Gebühr in Höhe von 40 € für die Wiederbeschaffung zu entrichten. Wird der Schlüssel nachträglich wiedergefunden wird die Gebühr wieder erstattet. Dabei wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 € einbehalten.
- (5) An die Gäste können bis zu 10 Dauerschließfächer für die komplette Badesaison vermietet werden. Die Gebühr für eine Badesaison beträgt pro Schließfach 20 €. Die Anträge für die Anmietung eines Saison-Schließfachs sind für jede Saison neu zu stellen. Sie werden jeweils in der ersten Woche einer Badesaison vom Badepersonal entgegengenommen. Bei mehr als 10 Interessenten erfolgt die Vergabe nach Los-Entscheid.

§ 5

Wertsachen

Für die Behandlung von Fundsachen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Fundsachen sind sofort an der Kasse abzugeben. Ein Anspruch auf Eigentum an den gefundenen Gegenständen besteht nicht.

¹ § 2 Absatz 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX: Menschen sind schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.(GR-Beschluss vom 13. Februar 1992)

§ 6

Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen

Das Mitbringen von Tieren jeder Art in das Schwimmbad ist nicht gestattet.

Fahrzeuge aller Art, auch Fahrräder, Roller usw. müssen außerhalb des Schwimmbades bleiben. Sie können auf den Parkplätzen außerhalb des Bades abgestellt werden.

§ 7

Verhalten außerhalb der Badebecken

Im Badegelände sind untersagt:

1. der Gebrauch von Radioapparaten und anderen Sprach- und Musikwiedergabegeräten, von Musik- und Signalinstrumenten sowie lautes Singen, sofern andere Besucher dadurch belästigt werden. Falls Besucher trotz Aufforderung durch das Badepersonal gegen diese Bestimmung verstoßen, ist das Personal berechtigt, die Geräte sicherzustellen. Sie sind den Besuchern beim Verlassen des Schwimmbades wieder auszuhändigen;
2. das gewerbliche Fotografieren und Filmen ohne Genehmigung des Bürgermeistersamtes;
3. das Verteilen und Anbieten von Druck- und Reklameschriften;
4. die Veranstaltung von Ballspielen außerhalb der Spielplätze;
5. die Inanspruchnahme des Planschbeckens durch Erwachsene, Jugendliche und Kinder über Zehn Jahren;
6. Geldsammlungen jeder Art;

Ebenso nicht gestattet:

1. das Rauchen in den Wärme- und Umkleidekabinen sowie auf den Beckenumgängen;
2. das Betreten und Veränderungen der gärtnerischen Anlagen. Papier, Abfälle usw. sind in die hierfür bestimmten Behälter zu legen.

§ 8

Verhalten an und in den Badebecken

Vor Betreten der Badebecken ist die Duschanlage zur körperlichen Reinigung zu benutzen.

Das Hineinwerfen oder Hineinstoßen in die Becken sowie das Untertauchen von Personen ist untersagt. Zuwiderhandlungen können vom Badepersonal durch sofortigen Ausschluss von weiter Badbenutzung geahndet werden.

Nicht gestattet sind die Verwendung von Luftkissen, Reifen und andere größere Gegenstände. Außerdem das Werfen von Tennisbällen oder anderen harten Gegenständen.

Bei Verunreinigung im Badegelände wird ein Reinigungsgeld von 25 € erhoben.

Das Springen ist nur an den Stirnseiten und von den **Sprungbrettern** nur nach vorn gestattet.

Bei großer Besucherzahl ist das Badepersonal berechtigt und verpflichtet, die Sprungbretter zu sperren. Sie dürfen dann von den Besuchern nicht benutzt werden.

§ 9 Unfälle

Unfälle und Verletzungen, auch leichterer Art, sind sofort der nächsten Aufsichtsperson zur Aufnahme in das Unfallbuch zu melden. Den Badegästen wird auf Wunsch kostenlos Erste Hilfe geleistet.

§ 10 Ordnungswidriges Verhalten

Die Verwaltung ist befugt, Personen, die gegen diese Ordnung verstoßen, notfalls das weitere Verbleiben im Bade zu verbieten. Als ordnungswidrig gilt auch das Belästigen anderer Badegäste oder des Badepersonals durch Drohungen, Tätlichkeiten, Anrem-peln usw. Dies gilt auch für Fälle, in denen das sittliche Anstandsgefühl anderer Bade-gäste verletzt wird. Unter Umständen kann der Ausschluss auch auf Zeit oder Dauer erfolgen. In jedem Falle bleibt Strafanzeige vorbehalten.

§ 11 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden nimmt der Bademeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich beim Bürgermeister (Gemeindeverwaltung) vorbracht werden.

Das Gebührenverzeichnis als Anhang der Satzung hat folgende Fassung:

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand		Gebühr in €
1.	Tageskarten		
1.1	Erwachsene		4,00
1.2	Ermäßigte		3,00
1.3	Kinder		2,00
1.4	Feierabendkarte ab 18 Uhr		2,00
2.	10er-Karten		
2.1	Erwachsene		30,00
2.2	Ermäßigte		24,00
2.3	Kinder		15,00
3.	Jahreskarten		
3.1	Erwachsene		55,00
3.2	Ermäßigte		40,00
3.3	Kinder		25,00
4.	Familienkarte		
4.1	1 Erwachsener und Kinder od. Jugendliche		65,00
4.2	2 Erwachsene und Kinder od. Jugendliche		110,00
5.	Mieten einer Badekabine je Saison		30,00